

(Übersetzung)

Erklärung

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit, dass sie nach Artikel 4 dieses Protokolls nur Artikel 4 des Zusatzprotokolls anwenden wird.